

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Dr. Lothar Maier, Jens Maier, Roman Johannes Reusch, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Martin Hebner, Udo Theodor Hemmelgarn, Lars Herrmann, Martin Hess, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Jens Kestner, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Hansjörg Müller, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs

A. Problem

Das deutsche System zur Sicherung des Verbraucherschutzes und eines lautereren – d. h. von sachfremden Kriterien unbeeinflussten – Wettbewerbs setzt im Gegensatz zu Ländern wie Großbritannien und Frankreich nicht auf staatliche Aufsicht durch Behörden, sondern auf private Rechtsverfolgung und -durchsetzung. Mitbewerber haben ein eigenes vitales Interesse daran, irreführende oder anderweitig unlautere Praktiken ihrer Konkurrenten aufzuspüren und abzustellen. Verbraucherschutzverbände und die ebenfalls klagebefugten Wirtschaftsverbände verfolgen eigene Satzungsziele bzw. die Interessen ihrer Mitglieder. Die private Rechtsverfolgung durch Mitbewerber und Verbände ist deshalb weitaus effektiver und kostengünstiger als ein hoheitliches Beschwerde- und Überwachungssystem.

Das deutsche UWG gewährleistet ein hohes Schutzniveau für Verbraucher und Unternehmen bei gleichzeitig minimaler Bürokratie und minimalen Kosten für die Allgemeinheit. Dazu tragen gesetzliche Regelungen zur schnellen Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche im Wege der einstweiligen Verfügung ebenso bei wie der „fliegende Gerichtsstand“ bei Mitbewerberklagen, also die Möglichkeit, am Gerichtsort seiner Wahl (Erfolgsort der schädigenden Wettbewerbshandlung) gegen die Verletzung von UWG-Bestimmungen durch Mitbewerber zu klagen (§ 14 Absatz 2 UWG). Letzteres hat zur Herausbildung von spezialisierten Gerichtsstandorten in Deutschland geführt, die sich durch hohe Sachkunde und eine effektive Bearbeitung wettbewerbsrechtlicher Streitig-

keiten auszeichnen, weil über Jahrzehnte Know-how in der Richterschaft angesammelt wurde. Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland, zu dem auch das Lauterkeitsrecht zählt, genießt aus diesen Gründen weltweit hohes Ansehen und ist eines der wenigen Rechtsgebiete, das im internationalen Wettbewerb der Rechtssysteme mithalten kann. Unternehmen wie Apple und Samsung, aber auch international tätige Pharmaunternehmen tragen weltweit beachtete Patent-, Design- und Wettbewerbsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten aus (Stellungnahme des GRUR e. V. vom 22.10.18, S. 8, zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ des BMJV).

Zur privaten Rechtsdurchsetzung zählt auch das Abmahnverfahren, das einer gerichtlichen Auseinandersetzung üblicherweise vorausgeht. Zahlreiche wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten erledigen sich bereits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung durch Abmahnung und Abgabe einer Erklärung, in der sich der Abgemahnte zur Unterlassung der beanstandeten Handlung verpflichtet und für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen verspricht. Sofern begründet, liegt die Abmahnung damit auch im wohlverstandenen Interesse des Abgemahnten, dem ein teures und langwieriges Gerichtsverfahren erspart bleibt. In der Mehrzahl der Fälle sind Abmahnungen – egal ob begründet oder unbegründet – somit ein legitimes Mittel der außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung.

Ein Teil der Abmahnungen ist allerdings missbräuchlich, d. h. sie werden nicht im Interesse des Verbraucherschutzes oder des lautereren Wettbewerbs ausgesprochen, sondern vornehmlich zur Gebührenerzielung. Belastbare Zahlen dazu gibt es nicht. Allgemein wird der Anteil missbräuchlicher Abmahnungen zwar als gering veranschlagt (vgl. die Stellungnahmen zum Referentenentwurf des BDI vom 1.10.18, dort S. 4; des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.18, dort S. 2; des GRUR e. V. vom 22.10.18, dort S. 1; des Verbands der deutschen Kreditwirtschaft, dort S. 2). Die Bundesregierung geht in ihrem Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ für das Jahr 2017 von einem Anteil von rd. 10 % missbräuchlicher Abmahnungen aus (s. dort, Bundestagsdrucksache 19/12084, S. 24). Dennoch besteht das Bedürfnis, missbräuchliche Abmahnungen zu unterbinden. Zum einen sind missbräuchliche Abmahnungen für die Betroffenen ein zeit- und kostenaufwändiges Ärgernis. Zum zweiten bringen missbräuchliche Abmahnungen das erfolgreiche System der privaten Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht insgesamt in Verruf mit der Folge, dass unbedachter gesetzgeberischer Aktionismus die unbestrittenen Vorteile dieses Systems insgesamt beseitigt – wie dies bei der Umsetzung des erwähnten Gesetzesentwurfs der Bundesregierung droht. Und zum dritten deshalb, weil mit der Datenschutz-Grundverordnung die Gefahr einer missbräuchlichen Abmahnwelle droht, die auch ein Jahr nach Verabschiedung der Verordnung nicht gebannt ist. Die Oberlandesgerichte sind gespalten in der Frage, ob Datenschutzvorschriften Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG und damit bei Verletzung abmahnfähig sind (vgl. pro: OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.5.2012, Az. 6 U 38/11, OLG Hamburg, Urt. v. 25.10.2018, Az. 3 U 66/17; contra: OLG München, Urt. v. 12.1.2012, Az. 29 U 3926/11). Daher ist zu dieser Frage eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, die Abmahnungen ausschließt.

B. Lösung

Oberstes Ziel der Gesetzesänderung ist es, missbräuchliche Abmahnungen wirksam zu verhindern, ohne die Vorteile des Systems der privaten Durchsetzung des Verbraucherschutzes und des lautereren Wettbewerbes in Deutschland zu gefähr-

den. Die weitgehende Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, verbietet sich deshalb, zumal hierfür keinerlei Nutzen im Hinblick auf die Vermeidung missbräuchlicher Abmahnungen erkennbar ist.

Zum zweiten soll die Gesetzesänderung keine Anreize für vermehrte gerichtliche Auseinandersetzungen schaffen. Deshalb ist es notwendig, dass die Abmahnung ihre Bedeutung als Mittel zur außergerichtlichen Streitbeilegung beibehält. Es bringt dem Abgemahnten nichts, wenn er sich Hoffnungen machen darf, dass er möglicherweise keine Abmahnkosten erstatten muss, weil die Abmahnung wegen einer „erheblich überhöhten“ geforderten Vertragsstrafe oder wegen eines „unangemessen hoch angesetzten Gegenstandswertes“ möglicherweise missbräuchlich ist. Solche unbestimmten Rechtsbegriffe, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten, verleiten viele Abgemahnte dazu, in oftmals trügerischer Hoffnung die Abmahnung zurückzuweisen und damit ein Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang in Kauf zu nehmen. Eine Mehrbelastung der Gerichte und das Risiko einer Mehrbelastung der Abgemahnten mit Gerichts- und Anwaltskosten, die ein Vielfaches der Kosten einer bloßen Abmahnung betragen, wären die Folge. Besser ist die Verwendung klarer Begrifflichkeiten, die für jeden Rechtskundigen – und idealerweise auch für den verständigen Laien – auf den ersten Blick und zweifelsfrei verständlich sind, so dass Chancen und Risiken einer Zurückweisung der Abmahnung für den Abgemahnten kalkulierbar sind.

Eine wirksame Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs setzt die sichere Unterscheidung zwischen einer legitimen Abmahnung und einer unseriösen („missbräuchlichen“) Abmahnung voraus. Kein Unterscheidungskriterium ist die Berechtigung (Begründetheit) einer Abmahnung. Gerade unseriöse („missbräuchliche“) Abmahnungen sind regelmäßig begründet, denn die Abmahnenden scheuen das Risiko des Unterliegens vor Gericht. Ihnen geht es darum, Gebühren und Vertragsstrafen zu erzielen. Die finanzielle Motivation des Abmahnenden lässt sich indessen nur schwer anhand objektiver Kriterien feststellen. So kann dieselbe Abmahnhandlung je nach der individuellen Motivlage des Abmahnenden mal missbräuchlich, mal legitim sein. Allein der objektiv feststellbare Sachverhalt, dass z. B. ein Anbieter von LED-Lampen, die mit der vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung vertrieben werden (§§ 8, 12 ElektroStoffV), Konkurrenzanbieter wegen Lampen anwaltlich abmahnen lässt, die nicht über eine solche CE-Kennzeichnung verfügen (§ 3a UWG), ist selbst dann kein Indiz für die Missbräuchlichkeit des Vorgehens, wenn der Abmahnende „eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift geltend macht“ (so aber § 8b Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/12084). Dahinter kann auch das legitime Anliegen stehen, eine große Zahl von Mitbewerbern aus dem Markt zu drängen, die sich mit dem Angebot nicht gekennzeichnete, d. h. im Zweifel ungeprüfter Lampen nicht nur erhebliche Kostenvorteile sichern, sondern auch die Sicherheit von Verbrauchern gefährden. Das Gleiche gilt, wenn der Anwalt seiner Erstattungsforderung einen überhöhten Gegenstandswert zugrunde legt oder die geforderte Unterlassungserklärung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Diese Kriterien, die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung jeweils für die Missbräuchlichkeit sprechen sollen (§ 8b Absatz 2 Nr. 3, 5 GE BuReg, Bundestagsdrucksache 19/12084), können ebenso gut auf einer Fehleinschätzung beruhen, zumal der Gegenstandswert erst im gerichtlichen Verfahren durch den Richter sicher bestimmt wird und die korrekte Formulierung eines Unterlassungsanspruchs als „hohe Kunst“ im Wettbewerbsrecht nicht selten Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen ist. Ein sicheres Indiz für die Missbräuchlichkeit der umfangreichen Abmahntätigkeit wäre nur der Beweis, dass es dem Abmahnenden weder um die eigene Marktposition noch um die Ver-

brauchersicherheit geht, sondern um die Erzielung von Abmahngebühren, idealerweise erbracht durch den Nachweis, dass sich Anwalt und Mandant die erzielten Kostenerstattungen und Vertragsstrafen rechtswidrig teilen. Dieser Nachweis lässt sich praktisch nicht erbringen. Vermeintliche Indizien wie „eine erhebliche Anzahl von Verstößen“, „Gegenstandswert unangemessen hoch“, „erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus“ (§ 8 b Absatz 2 GE BuReg, Bundestagsdrucksache 19/12084) bieten demgegenüber keine sichere Grundlage für die Beurteilung missbräuchlichen Vorgehens und sind sogar kontraproduktiv, weil sie den Abgemahnten zur Zurückweisung der Abmahnung motivieren, ohne dass er wegen der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe die Chancen eines darauf folgenden Gerichtsverfahrens sicher kalkulieren kann.

Vorzugswürdig ist es, den finanziellen Anreiz für Abmahnmissbrauch zu beseitigen. Aus diesem Grund soll der Anspruch des abmahnenden Mitbewerbers gegen den Abgemahnten auf Erstattung von Anwaltskosten für eine berechtigte Abmahnung gestrichen werden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 UWG). Da die Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs nicht dazu führen soll, die Vorteile des Systems der privaten Rechtsdurchsetzung zu gefährden, soll der Ausschluss der Kostenerstattung auf solche Fälle beschränkt sein, in denen missbräuchliche Abmahnungen in der Praxis gehäuft auftreten und weithin als Problem wahrgenommen werden. Nach einhelliger Ansicht liegt der empirisch beobachtete Kern des Abmahnmissbrauchs im Onlinehandel, genauer in der Geltendmachung von Verstößen gegen formalisierte Verbraucherinformationspflichten (z. B. der Widerrufsbelehrung) durch Abmahner, deren ernsthafte Betätigung als Mitbewerber häufig zweifelhaft ist (sog. „fake-shops“; vgl. die Stellungnahmen zum Referentenentwurf des GRUR e. V. vom 22.10.18, dort S. 10; des Max-Planck-Instituts für Innovationen und Wettbewerb vom 16.10.18, dort S. 4; der Wettbewerbszentrale vom Sept. 2018, dort S. 5; des Bundesverbandes der Deutschen Kreditwirtschaft v. 10.10.18, S. 2). Abmahnungen, die auf die übrigen Unlauterkeitstatbestände des UWG gestützt sind, wie Irreführung, Produktnachahmung, Verunglimpfung oder Behinderung von Mitbewerbern, erweisen sich in der Praxis nur selten als missbräuchlich. Zur Behandlung dieser Fälle reicht die bestehende Missbrauchsvorschrift in § 8 Absatz 4 UWG aus, die unverändert fortbestehen soll. Wichtig ist, dass die Rechtsgründe, für die der Ausschluss der Abmahnkosten gelten soll, ausdrücklich im Gesetz genannt sind, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Abgemahnten die sichere Kalkulation rechtlicher Risiken zu ermöglichen. Es handelt sich um die Schutztatbestände nach den Artikeln 246 bis 251 EGBGB (v. a. die Informationspflichten im Fernabsatz und bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr), § 5 TMG (Informationspflichten der Diensteanbieter im Internet) und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV (Grundpreisangabe, vgl. zu diesen Tatbeständen die Stellungnahme des GRUR e. V. vom 22.10.18, S. 10).

Der Ausschluss der Abmahnkosten sollte sinnvollerweise ergänzt sein durch eine Bestimmung, wonach es bei der erstmaligen Abmahnung durch einen Mitbewerber wegen eines der genannten Rechtsverstöße zur Ausräumung der Wiederholungsfahrer ausreicht, wenn der Abgemahnte eine Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafeversprechen abgibt. Auf diese Weise wird der finanzielle Anreiz zum „Sammeln von Vertragsstrafen“ ausgeschlossen. Mitbewerber haben damit unter keinem Gesichtspunkt mehr einen finanziellen Anreiz für Abmahnungen von Konkurrenzunternehmen wegen Verstößen aus den genannten Rechtsbereichen.

Diese für Mitbewerber geltenden Bestimmungen sollen durch Bestimmungen ergänzt werden, die auf die Bekämpfung missbräuchlich handelnder Verbände abzielen. Wirtschaftsverbände sollen ebenso wie schon heute die anerkannten Verbraucherschutzverbände nur nach staatlicher Prüfung und Eintragung in eine beim

Bundesamt für Justiz geführte Liste Inhaber wettbewerbsrechtlicher Ansprüche und damit abmahnberechtigt und klagebefugt sein. Die Anerkennung der Klagebefugnis ist an strenge Kriterien zu knüpfen, so dass „Abmahnvereine“ das Klagerecht gezielt verwehrt bzw. entzogen werden kann. Dabei sind vor allem die Einnahmequellen und das Ausgabeverhalten des Verbandes in den Blick zu nehmen mit dem Ziel, jeglichen Anreiz zur Gewinnerzielung für alle Arten von Abmahnungen von Verbänden generell auszuschließen. Für Verbraucherschutzverbände sollen die Kriterien sinnvollerweise an diese strengeren Anforderungen angeglichen werden. Für öffentlich geförderte Verbraucherzentralen soll die gesetzliche Vermutung des § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG im bisherigen Umfang fortbestehen, nicht jedoch im Hinblick auf die verschärften Voraussetzungen für die Eintragung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf. Das macht eine Änderung des UKlaG erforderlich. Bei den Wirtschaftsverbänden macht es keinen Sinn, die Anerkennungsvoraussetzungen von einer Mindestmitgliederzahl abhängig zu machen, denn viele Branchen zeichnen sich nur durch wenige Marktteilnehmer aus. Dieses Kriterium aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/12084, dort § 8a Absatz 2 Nr. 1) gefährdet die Vorteile des Systems der privaten Rechtsdurchsetzung und ist damit kontraproduktiv. Die Prüfung der Mitgliederstruktur und insbesondere deren Mitbewerbereignenschaft auf demselben Markt sollte vielmehr wie bisher dem Richter vorbehalten bleiben, denn nur der Richter kann die Marktgegebenheiten des konkreten Einzelfalls berücksichtigen.

Schließlich soll klargestellt werden, dass die Verletzung von Datenschutzbestimmungen nicht mit den Mitteln des UWG sanktioniert und damit abgemahnt werden kann. Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein in sich geschlossenes europäisches Regelwerk mit einem eigenen behördlichen Überwachungssystem und eigenständigen Sanktionsmechanismen für Verstöße. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Rechtsdurchsetzung durch Private mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts in Deutschland stellt eine Ungleichbehandlung zu Lasten der hier ansässigen Unternehmen gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern dar.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ vorgelegt, der sich dem Problem missbräuchlicher Abmahnungen widmen möchte. Die dort vorgeschlagenen Regelungen – u. a. die weitgehende Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“ und die Verschärfung des Missbrauchstatbestandes durch Einfügen unbestimmter Rechtsbegriffe – sind aus den dargelegten Gründen nicht geeignet, das Problem zu lösen. Zum Teil sind die vorgeschlagenen Maßnahmen sogar schädlich, weil sie die unbestrittenen Vorteile des Systems der privaten Rechtsdurchsetzung im Lauterkeitsrecht und Verbraucherschutz gefährden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Aus der wirksamen Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen resultiert vielmehr eine Entlastung der betroffenen Unternehmen, deren exakte Höhe sich aber mangels belastbarer Zahlen nicht seriös berechnen lässt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verpflichtung, eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu führen und deren Qualifikation zu prüfen, ergibt sich eine finanzielle Belastung des Bundesamtes für Justiz.

F. Weitere Kosten

Keine. Für Gerichte ergibt sich eine Entlastung, weil mit der wirksamen Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen auch eine Reduzierung von Gerichtsverfahren einhergehen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2017 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3a wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (VO-EU 2016/679) und darauf aufbauende Vorschriften des deutschen Datenschutzrechts sind keine Marktverhaltensregelungen im Sinne des Satzes 1.“

2. § 8 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach § 8a eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;“.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände

1. Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.
2. Ein Verband wird auf seinen Antrag unter folgenden Voraussetzungen in die Liste eingetragen:
3. Es handelt sich um einen rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen.
4. Der Verband muss im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sein.
5. Der Verband ist nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande, seine satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen.
6. Der Verband bringt seine finanziellen Mittel nicht nur unerheblich aus Mitgliedsbeiträgen auf.
7. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern sowie ihnen persönlich oder wirtschaftlich nahestehenden Personen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen und begünstigt Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe finanzielle Vergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile.
8. Gegen den Verband liegen keine Gerichtsentscheidungen vor, in denen wiederholt die Missbräuchlichkeit einer Abmahn Tätigkeit oder Klageerhebung des Verbandes festgestellt wird.

9. Verbänden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.
 10. Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einem eingetragenen Verband, so kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.
 11. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.“
4. Dem § 12 Absatz 1 werden die folgende Sätze angefügt:
- „In den Fällen der Abmahnung durch einen Mitbewerber aus § 3a in Verbindung mit der geltend gemachten Verletzung gesetzlicher Informationspflichten gegenüber Verbrauchern nach den Artikeln 246 bis 251 EGBGB, nach § 5 TMG und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV scheidet ein Aufwendungsersatz nach Satz 2 aus. Im Fall einer erstmaligen Abmahnung aus den in Satz 3 genannten Rechtsgründen durch einen Mitbewerber genügt es zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr, wenn der Abgemahnte eine auf die Rechtsverletzung bezogene Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafversprechen abgibt.“

Artikel 2

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, ber. 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-RL vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach § 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;“.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Vereine eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

 1. Der Verein hat mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 2 000 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder.
 2. Der Verein muss im Zeitpunkt seiner Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne im Interesse der Verbraucher tätig gewesen sein.
 3. Auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit erscheint gesichert, dass der Verein seinen satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird.
 4. Der Verein bringt seine finanziellen Mittel nicht nur unerheblich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen oder aus anderen Tätigkeiten als der Abmahntätigkeit auf.
 5. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern sowie ihnen persönlich oder wirtschaftlich nahestehenden Personen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen und begünstigt Personen, die für den

Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe finanzielle Vergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile.

6. Gegen den Verein liegen keine Gerichtsentscheidungen vor, in denen wiederholt die Missbräuchlichkeit einer Abmahn Tätigkeit oder Klageerhebung des Vereins festgestellt wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 erfüllen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das System der privaten Rechtsdurchsetzung zur Sicherung des Verbraucherschutzes und des lauterer Wettbewerbs in Deutschland hat sich insgesamt bewährt. Es ist unbürokratisch, kostengünstig und gewährleistet eine hohe Verfolgungsdichte aufgrund der Zuweisung der Durchsetzungsbefugnis an interessengeleitete Mitbewerber und Verbände. Das deutsche Wettbewerbsrecht und die darauf spezialisierten Gerichtsstandorte genießen auch international hohes Ansehen, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass weltweit beachtete Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten ausgetragen werden. Diese Vorteile, zu denen auch die kostengünstige und schnelle außergerichtliche Rechtsdurchsetzung im Wege der Abmahnung zählt, sollen erhalten bleiben.

Auch wenn sich nach allgemeiner Ansicht nur ein Bruchteil der Abmahnungen als unseriös erweist, bringen missbräuchliche Abmahnungen dieses System in Misskredit. Missbräuchliche Abmahnungen stellen nicht nur einen Kostenfaktor und ein Ärgernis für die Betroffenen dar, sondern beinhalten die Gefahr, dass das bewährte System insgesamt in Verruf gerät und durch gesetzgeberischen Übereifer beschädigt wird. Deshalb ist es notwendig, missbräuchliche Abmahnungen gezielt zu verhindern, ohne die Vorteile des bewährten Systems aufs Spiel zu setzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gefahr des Abmahnmissbrauchs soll verhindert werden. Abmahnmissbrauch zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Abmahnenden weder um die Verbesserung der eigenen Marktposition noch um Verbraucherinteressen geht, sondern um die Erzielung von Einnahmen („Abmahngebühren“). Objektive Indizien für die finanzielle Motivlage des Abmahnenden lassen sich auf der Grundlage des nachweisbaren Sachverhalts nicht treffsicher bestimmen. Der Versuch, allgemein-objektive Indizien für die Missbräuchlichkeit zu formulieren, wird deshalb immer dazu führen, dass auch seriöse Abmahnungen diskreditiert werden. Dies führt ebenso wie der Versuch, den Anreiz für Abmahnungen generell zu schwächen (z. B. durch Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands, Erschwerung der Kostenerstattung), zu einer nachhaltigen Beschädigung des bewährten Systems und zudem tendenziell zu einer vermehrten Gerichtsbelastung mit der Folge, dass die Abgemahnten „Steine statt Brot“ erhalten. Deshalb kann der Ansatz nur darin bestehen, die empirisch beobachteten Fälle, in denen Missbrauch gehäuft auftritt, gesetzlich in der Weise zu sanktionieren, dass gezielt der finanzielle Anreiz ausgeschlossen wird.

Nach einhelliger Ansicht berufener Fachverbände gehen missbräuchliche Abmahnungen vor allem von Mitbewerbern im Internethandel aus, wobei die – durchaus begründeten – Abmahnungen vor allem auf die Verletzung bestimmter Verbraucher-Informationspflichten im Internet gestützt werden (vgl. Stellungnahme GRUR e. V., Seite 10). Häufig handelt es sich bei den Abmahnenden um sog. „fake-shops“, was freilich kaum nachgewiesen werden kann. Hier hilft nur eine radikale Maßnahme, nämlich die komplette Streichung der Kostenerstattung für die anwaltliche Abmahntätigkeit in diesen Fällen. Ergänzt wird dies durch eine Bestimmung, die in solchen Fällen zusätzlich das „Sammeln von Vertragsstrafen“ ausschließt.

Hinzu kommen Bestimmungen, die auf die Bekämpfung missbräuchlich handelnder Verbände abzielen. Wirtschaftsverbände sollen ebenso wie aktuell bereits die anerkannten Verbraucherschutzverbände nur nach staatlicher Prüfung und Eintragung in eine beim Bundesamt für Justiz geführte Liste Inhaber wettbewerbsrechtlicher Ansprüche und damit klagebefugt sowie abmahnberechtigt sein. Die Anerkennung der Klagebefugnis ist an strenge Kriterien zu knüpfen, so dass „Abmahnvereine“ das Klagerecht gezielt verwehrt bzw. entzogen werden kann. Dabei sind vor allem die Finanzstruktur und die Einnahmequellen des Verbandes in den Blick zu nehmen, um jeglichen Anreiz zur Gewinnerzielung für alle Arten von Abmahnungen durch Verbände generell auszuschließen.

Schließlich soll klargestellt werden, dass die Verletzung von Datenschutzbestimmungen nicht mit den Mitteln des UWG sanktioniert und damit abgemahnt werden kann.

III. Alternativen

Die Alternative wäre eine Regelung, in der versucht wird, Fälle des Missbrauchs abstrakt-generell zu umschreiben, gegebenenfalls ergänzt durch Bestimmungen, mit denen der Anreiz für Mitbewerber und Verbände insgesamt geschwächt wird, im Wege der Abmahnung und unter Einsatz eigener Ressourcen Verstöße Dritter gegen Verbraucherschutzbestimmungen und Wettbewerbsnormen zu verfolgen. Ersteres ist nicht zielgenau und trifft somit auch seriöse Anspruchsteller; letzteres schwächt das bewährte und kostengünstige System der privaten Rechtsverfolgung insgesamt. Dieser Ansatz, den die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/12084) verfolgt, ist daher abzulehnen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Hinsichtlich des Artikels 1 (Änderung des UWG) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG, Recht der Wirtschaft). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG notwendig. Hinsichtlich des Artikels 2 (Änderung des UKlaG) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die UGP-Richtlinie 2005/29/EG regelt nicht die Erstattungspflicht von Kosten vorgerichtlicher Abmahnungen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für Unternehmen, die wegen der Verletzung bestimmter zwingender Informationspflichten im Internet-Handel abgemahnt werden, entfällt die Pflicht zur Erstattung von Abmahnkosten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf bekämpft missbräuchliche wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, die für die Betroffenen ein kostenträchtiges Ärgernis darstellen. Der Gesetzentwurf trägt somit zur verbesserten Akzeptanz des bewährten, unbürokratischen und kostengünstigen Systems der privaten Rechtsdurchsetzung des Verbraucherschutzes und des lautereren Wettbewerbs in Deutschland bei. Er steht damit im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Betroffene missbräuchlicher Abmahnungen ergibt sich eine Entlastung, da für bestimmte Abmahngründe die Pflicht zur Erstattung von Abmahnkosten entfällt.

Für das Bundesministerium für Justiz ergibt sich eine geringfügige Belastung infolge der neu einzurichtenden Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände gemäß § 8a.

5. Weitere Kosten

Es ist mit einer verminderten Inanspruchnahme der Gerichte zu rechnen, da der finanzielle Anreiz für bestimmte Mitbewerber-Abmahnungen aus dem Online-Handel beseitigt wird, der bisher häufig zu Gerichtsverfahren führte. Insoweit ist mit einer Kostenersparnis für die öffentliche Hand zu rechnen.

Den klagebefugten Wirtschaftsverbänden entstehen geringfügige Kosten infolge der Eintragung in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände entsprechend dem neu eingefügten § 8a.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Für Unternehmen, die wegen der Verletzung bestimmter zwingender Informationspflichten im Internet-Handel abgemahnt werden, entfällt die Pflicht zur Erstattung von Abmahnkosten. Es wird klargestellt, dass Verstöße gegen das Datenschutzrecht nicht abmahnfähig sind. Die Zahl der Abmahnungen aus diesen Bereichen wird somit erheblich reduziert.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG)

Zu Nummer 1

Nach § 3a Satz 1 wird ein Satz 2 eingefügt, in dem klargestellt wird, dass es sich bei den Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (VO-EU 2016/679) und den darauf aufbauenden Vorschriften des deutschen Datenschutzrechts nicht um Marktverhaltensregelungen im Sinne des Satzes 1 handelt. Das gesamte Datenschutzrecht wird damit außerhalb des Sanktionskatalogs des UWG gestellt mit der Folge, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht abmahnfähig sind.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des § 8 Absatz 3 Nr. 2, in der klargestellt wird, dass rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen nur noch dann Inhaber von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen nach dem UWG sein sollen, wenn sie in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach dem neu geschaffenen § 8a eingetragen sind. Zugleich bleiben als weitere Voraussetzungen der Abmahn- und Klagebefugnis wie bisher bestehen, dass dem fraglichen Verband eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die geltend gemachte Zuwiderhandlung die Interessen der Mitglieder des Verbandes berührt. Indem diese Voraussetzungen in § 8 Absatz 2 Nr. 2 und nicht in § 8a niedergelegt sind, ist klargestellt, dass sie vom Richter im Wettbewerbsprozess zu prüfen sind (und nicht im Verwaltungsverfahren bei Eintragung in die Liste nach § 8a).

Zu Nummer 3

Es wird ein § 8a eingefügt, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände regelt. Die Vorschrift ist an § 4 UKlaG angelehnt. Die Eintragungsvoraussetzungen des § 8a Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 entsprechen den Voraussetzungen in § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 UKlaG mit Ausnahme des Zeitraums des Bestehens des Verbandes vor Eintragung (3 Jahre statt 1 Jahr). § 8a Absatz 2 Nr. 1 steht keine korrespondierende Norm im UKlaG gegenüber. Vielmehr ist die Voraussetzung aus dem aktuellen § 8 Absatz 3 Nr. 2 UWG übernommen. Bei eintragungsfähigen Verbänden muss es sich demnach um solche Verbände handeln, die zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen dienen. Diese Voraussetzung ist zentral im Verwaltungsverfahren zu prüfen, statt wie bisher vom jeweiligen Richter gesondert in jedem Gerichtsverfahren.

Die Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2 Nr. 4 - Nr. 6 haben kein gesetzgeberisches Vorbild. Es handelt sich gegenüber dem bestehenden Rechtszustand um zusätzliche Voraussetzungen für die Fähigkeit von Wirtschaftsverbänden, Inhaber wettbewerbsrechtlicher Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche und damit abmahnberechtigt und klagebefugt zu sein. Diese Voraussetzungen sollen im Eintragungsverfahren geprüft werden. Die wichtigste Bestimmung ist, dass sich der Verband nicht allein aus seiner Abmahnfähigkeit finanzieren darf (§ 8a Absatz 2 Nr. 4). Er muss seine finanziellen Mittel vielmehr zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedsbeiträgen bestreiten. Damit ist ausgeschlossen, dass die Abmahnfähigkeit als „Geschäftsmodell“ zur Gewinnerzielung verfolgt wird. Im Verwaltungsverfahren ist diese Bestimmung im Zusammenspiel mit § 8a Absatz 2 Nr. 5 zu prüfen: Wenn ausgeschlossen ist, dass der Verband weder Zuwendungen an seine Mitglieder und ihnen nahestehenden Personen noch unangemessene Vorteile an Außenstehende gewährt, und zugleich die Mitglieder mit Beiträgen zur Finanzausstattung des Verbandes beitragen, ist sichergestellt, dass die Abmahnfähigkeit keinen Gewinn abwirft. Insbesondere für die Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Mitgliedschaft keine finanziellen Vorteile. Unter diesen Voraussetzungen wird man davon ausgehen können, dass nur noch solche Verbände klagebefugt sind, die einen rein ideellen Verbandszweck verfolgen. Für gewinnorientierte „Abmahnvereine“ besteht hingegen keine Eintragungsmöglichkeit. Damit ist jeder Anreiz ausgeschlossen, einen „Abmahnverein“ mit dem Ziel der Gewinnerzielung zu gründen. Es ist bewusst kein konkreter Prozentsatz genannt, ab dem von einer „erheblichen“ Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen gesprochen werden kann. Für die beschriebene Anreizwirkung reicht es aus, wenn nennenswerte finanzielle Beiträge durch die Mitglieder geleistet werden. Es steht der Eintragung also nicht entgegen, wenn ein Verband effizient wirtschaftet und sich ganz überwiegend aus seiner Abmahnfähigkeit finanziert. Die Entscheidung, ob Mitgliedsbeiträge nicht nur unerheblich zur Finanzausstattung des Verbandes beitragen, trifft der Verwaltungsbeamte in Kenntnis der konkreten Zahlen.

Der neue § 8a Absatz 2 Nr. 6 verschärft die Klage- und Abmahnbefugnis von Wirtschaftsverbänden zusätzlich. Demnach dürfen gegen den Verband keine Gerichtsentscheidungen vorliegen, in denen wiederholt die Missbräuchlichkeit einer Abmahnfähigkeit oder Klageerhebung des Verbandes festgestellt wird. Diese Voraussetzung ist im Verfahren der Eintragung in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände zu prüfen und kann zur Verweigerung oder zum nachträglichen Entzug der Eintragung führen (§ 8a Absatz 3). Die Voraussetzung ist vor dem Hintergrund der bisherigen Vorschrift über die missbräuchliche Anspruchsgeltendmachung in § 8 Absatz 4 zu lesen, die unverändert fortbesteht. Stellt ein Gericht danach die Missbräuchlichkeit der Anspruchsverfolgung fest, z. B. unter dem Aspekt einer Mehrfachabmahnung, führt dies im Wiederholungsfall zum Entzug der Eintragung. Auch hier ist bewusst der unscharfe Begriff des „Wiederholungsfalls“ gewählt, weil sich der Versuch einer Konkretisierung angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen verbietet. Vielmehr soll dem Verwaltungsbeamten die Entscheidung obliegen, ob im konkreten Einzelfall bei wiederholter Verurteilung auch vor dem Hintergrund der übrigen Abmahnfähigkeit des Verbandes noch eine ausreichende zeitliche Nähe zur ersten Missbrauchs-Feststellung und insgesamt ein Sachverhalt vorliegt, der auf einen systematischen („wiederholten“) Missbrauch der Klage- und Abmahnbefugnis schließen lässt.

Zu Nummer 4

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„In den Fällen der Abmahnung durch einen Mitbewerber aus § 3a in Verbindung mit der geltend gemachten Verletzung gesetzlicher Informationspflichten gegenüber Verbrauchern nach den Artikeln 246 – 251 EGBGB, nach § 5 TMG und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV scheidet ein Aufwendungsersatz nach Satz 2 aus. Im Fall einer erstmaligen Abmahnung aus den in Satz 3 genannten Rechtsgründen durch einen Mitbewerber genügt es zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr, wenn der Abgemahnte eine auf die Rechtsverletzung bezogene Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafversprechen abgibt.“

Für Abmahnungen von Mitbewerbern, die auf die Verletzung der genannten Hinweispflichten v. a. im Internet-Handel gestützt sind, erhält der Abmahnende vom Abgemahnten weder eine Erstattung der Kosten, die er für die Erstellung der Abmahnung durch einen Anwalt aufzuwenden hatte, noch ein Vertragsstrafversprechen. Mit dieser Bestimmung wird somit jeglicher finanzielle Anreiz für Mitbewerber-Abmahnungen zielgenau in dem Bereich gestrichen, der als Kernbereich missbräuchlicher Abmahnfähigkeit identifiziert wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 3 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach § 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt“

Es handelt sich um redaktionelle Änderung, in der klargestellt wird, dass rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen nur noch dann Inhaber von Unterlassungs-, Widerrufs- und Beseitigungsansprüchen nach dem UKlaG sein sollen, wenn sie in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach dem neu geschaffenen § 8a UWG eingetragen sind (s.o. zu Artikel 1, Nummer 2).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst. Die Voraussetzungen für die Eintragung rechtsfähiger Vereine in die Liste qualifizierter Einrichtungen, die über § 8 Absatz 3 Nr. 3 Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach dem UWG geltend machen können und insoweit klage- und abmahnbefugt sind, werden den Voraussetzung für die Eintragung von Verbänden in die Liste nach § 8a UWG angeglichen. Die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 – Nr. 3 entsprechen den bisherigen Voraussetzungen mit Ausnahme des Zeitraums des Bestehens des Vereins vor Eintragung (3 Jahre statt 1 Jahr) und der Zahl der notwendigen stimmberechtigten Mitglieder (2 000 statt nur 75). Letzteres ist notwendig, um bei einem Verein, der als Verbraucherschutzverband die Interessen der gesamten Verbraucherschaft in Deutschland vertritt, die notwendige Verankerung in der Bevölkerung sicherzustellen. Die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 4 – Nr. 6 entsprechen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen für Wirtschaftsverbände (§ 8a Absatz 2 Nr. 4 – Nr. 6). Auf die Ausführungen zu Artikel 1, Nummer 3 sein verwiesen. In § 4 Absatz 2 Nr. 4 des Entwurfs sind neben Mitgliedsbeiträge außerdem Spenden und öffentliche Zuschüsse erwähnt, weil diese Arten der Finanzierung für Verbraucherverbände typisch sind.

Zu Buchstabe b

In § 4 Absatz 2 Satz 8 des Entwurfs ist bestimmt, dass die Vermutungsregel für Verbraucherzentralen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, hinsichtlich der bisherigen Eintragungsvoraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nr. 1 – Nr. 3 fortbesteht. Für die neu vorgesehenen Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 4 – Nr. 6 wäre eine Vermutungsregel sinnlos, weil es hier um die Prüfung konkreter Umstände, v. a. finanzieller Natur, geht.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

